

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel

Buchenallee 3
29410 Salzwedel
Tel.: +49 3901 846-0
Fax: +49 3901 846-100

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
„Bösdorf-Rätzlinger Drömling“

Salzwedel, den 5.9.2006

Beschluss

I

Aufgrund des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wird hiermit die vereinfachte Flurbereinigung „Bösdorf-Rätzlinger Drömling“ für Teile der Gemarkungen Bösdorf, Niendorf, Gehrendorf, Lockstedt, Rätzlingen-Kathendorf, Rätzlingen und Kathendorf im Ohrekreis sowie für Teile der Gemarkung Miesterhorst im Altmarkkreis Salzwedel angeordnet.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ergibt sich aus dem als Anlage beiliegenden Verzeichnis der Verfahrensflurstücke sowie der anliegenden Gebietskarte im Maßstab 1:25000. Die genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Das Gebiet der vereinfachten Flurbereinigung „Bösdorf-Rätzlinger Drömling“ umfasst rd. 1764 ha.

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit entsprechend der vorstehenden Beschreibung, der Gebietskarte sowie dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke festgestellt.

Die Eigentümer der in dem Flurbereinigungsgebiet liegenden Flurstücke sowie die Erbbauberechtigten dieser Flurstücke bilden die Teilnehmergeinschaft, die gemäß § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Sie führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Bösdorf-Rätzlinger Drömling“ und hat ihren Sitz in Rätzlingen, Ohrekreis.

II

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gilt eine Veränderungssperre (§ 34 FlurbG) im Flurbereinigungsgebiet. Im Anhang zum Flurbereinigungsbeschluss sind die zeitweiligen Eigentumsbeschränkungen ausgeführt. Veränderungen bedürfen gemäß § 34 Absatz 1 FlurbG der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Werden entgegen den Bestimmungen des § 34 FlurbG Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gern. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

III

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle

Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, anzumelden. Näheres kann dem Anhang zum Beschluss entnommen werden.

Gründe:

Gemäß § 86 Absatz 1 Nr. 1 FlurbG kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, um Maßnahmen der Landentwicklung zu ermöglichen. Nach § 86 Absatz 1 Nr. 3 FlurbG kann ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren zudem angeordnet werden, um Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Es bestehen in dem vorgesehenen Gebiet erhebliche Konflikte in der Nutzung der Flurstücke. Das Flurbereinigungsgebiet befindet sich im Naturpark Drömling. Entsprechend der Naturschutzgebietsverordnung „Ohre-Drömling“ sind Schutzzonen ausgewiesen worden, in denen unterschiedlich ausgeprägte Einschränkungen und Auflagen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen gelten. Darüber hinaus werden in der Schutzzone wasserwirtschaftliche Maßnahmen (temporäre Wiedervernässung) zu Naturschutzzwecken durchgeführt, die zu einer weiteren erheblichen Nutzungseinschränkung führen.

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist, die sozialverträgliche Entflechtung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Landwirtschaft, Naturschutz) zu ermöglichen. Es ist beabsichtigt, durch bodenordnerische Neuordnung die beauftragten Flächen der öffentlichen Hand zu Eigentum zuzuweisen und den privaten Eigentümern eine wertgleiche Landabfindung ohne störende Nutzungsbeschränkungen auszuweisen. Hierfür hat der Zweckverband Naturschutzprojekt Drömling I Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren bereits umfangreich Flächen im Verfahrensgebiet erworben. Durch das Instrumentarium der Flurbereinigung können diese Flächen lage- und interessengerecht ausgewiesen werden und damit zur Behebung des Landnutzungskonfliktes beitragen. Das Flurbereinigungsverfahren ist insoweit auch privatnützig ausgerichtet.

Im Übrigen ist der vom Verfahren erfasste Grundbesitz zersplittert und teilweise unwirtschaftlich geformt. Die Übereinstimmung zwischen den örtlich und rechtlich vorhandenen Verhältnissen - insbesondere bei landwirtschaftlichen Wegen und Gewässern - ist nicht immer gegeben und bedarf der Neuordnung. Das Wegenetz entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine zeitgerechte Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Durch den Ausbau des Wegenetzes und eine sinnvolle Zusammenlegung der Nutzflächen soll eine nachhaltige Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der örtlichen Landwirtschaft erreicht werden.

Die Voraussetzungen des § 86 Absatz 1 Nr. 1 und 3 FlurbG für die Einleitung der vereinfachten Flurbereinigung liegen somit vor.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hat die voraussichtlich beteiligten Grundeigentümer gemäß § 5 Absatz 1 FlurbG über das nun eingeleitete Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten unterrichtet.

Die nach § 5 Absätzen 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Organisationen und Dienststellen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind gehört und unterrichtet worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Buchenallee 3, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruchs bei der Behörde maßgebend.

Im Auftrag

(Tuschick)

